

Merkblatt zu den Mitteilungs- und Nachweispflichten und zum Widerruf der Registrierung

I. Mitteilungs- und Nachweispflichten

Nach der Registrierung müssen Sie die nachfolgenden Mitteilungs- und Nachweispflichten beachten:

1. Mitteilungspflichten	Wann?	Rechtsgrundlagen
<ul style="list-style-type: none"> alle Änderungen im Bestand von Ihnen geführten Betreuungen 	Ab Registrierung alle sechs Monate	§ 25 Abs. 1 Satz 1 BtOG
<ul style="list-style-type: none"> alle Änderungen, die sich auf die Registrierung auswirken können Änderungen bei zeitlichem Umfang oder Organisationsstruktur Ihrer Tätigkeit, Wechsel von Geschäfts- oder Wohnsitz 	unverzüglich	§ 25 Abs. 1 Satz 1 BtOG § 25 Abs. 1 Satz 2 BtOG
<ul style="list-style-type: none"> Änderungen von Geschäfts- oder Wohnsitz (hier: Mitteilung an die neue Stammbehörde) 	unverzüglich	§ 28 Abs. 1 BtOG
2. Nachweispflichten		
<ul style="list-style-type: none"> Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses Vorlage einer aktuellen Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis Erklärung, ob gegen Sie ein Insolvenz-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist 	Ab Registrierung alle 3 Jahre	§§ 30 Abs. 5 BZRG, 25 Abs. 2 BtOG §§ 882b ZPO, 25 Abs. 2 BtOG § 24 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 BtOG
<ul style="list-style-type: none"> Ergebnis des Feststellungsverfahrens über die verbindliche Vergütungseinstufung 	Nach Bekanntgabe	§§ 8 Abs. 3 VBVG, 25 Abs. 4 BtOG
<ul style="list-style-type: none"> Nachweise über Fortbildungen, die Sie besucht haben 	Regelmäßig	§ 29 Satz 2 BtOG

Die Mitteilungs- und Nachweispflichten müssen Sie selbstständig uns gegenüber ohne gesonderte Aufforderung erfüllen.

II. Rücknahme und Widerruf der Registrierung

Wir können die Registrierung **zurücknehmen**, wenn Sie in Ihrem Antrag vorsätzlich unrichtige Angaben gemacht oder wichtige Umstände, die für die Registrierung maßgeblich sind, verschwiegen haben (§ 27 Abs. 2 BtOG). Die Rücknahme der Registrierung kann in diesen Fällen auch **rückwirkend** erfolgen.

Wir können die Registrierung jederzeit **widerrufen**, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen (§ 49 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG).

Der **Widerruf** kommt insbesondere in Betracht, wenn

1. Sie die persönliche Eignung oder Zuverlässigkeit nicht mehr besitzen. Das müssen wir annehmen, wenn einer der in § 23 Abs. 2 BtOG genannten Gründe nachträglich eintritt oder Sie beharrlich Ihren Mitteilungs- und Nachweispflichten nicht nachgekommen (§§ 25, 27 Abs. 1 Nr. 1 BtOG).
2. Sie keinen ausreichenden Berufshaftpflichtversicherungsschutz nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 BtOG mehr haben (§ 27 Abs. 1 Nr. 2 BtOG).
3. Sie die Betreuungen dauerhaft unqualifiziert führen. Das müssen wir annehmen, wenn Sie mehrfach wegen fehlender Eignung aus dem Betreuerverhältnis entlassen worden sind (§ 27 Abs. 1 Nr. 3 BtOG).
4. Wenn Sie entgegen dem gesetzlichen Verbot Geld oder geldwerte Leistungen Ihrer Betreuten annehmen einschließlich Zuwendungen im Rahmen einer Verfügung von Todes (§ 30 Abs. 1 BtOG) und keine der nach § 30 Abs. 2 BtOG genannten Ausnahmen vorliegt oder eine Genehmigung des Betreuungsgerichts nach § 30 Abs. 3 BtOG vorliegt (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 BtOG).
5. Nur für Vereinsbetreuer*in: erfolgt Registrierung als Vereinsbetreuer*in unter der Bedingung, dass nach § 23 Abs. 4 Satz 2 BtOG die vollständige Sachkunde gegenüber der Stammbehörde bis zum Ablauf eines Jahres ab Registrierung nachzuweisen ist, kann bei fehlendem Nachweis oder fehlendem Nachweis, dass Sie ohne ihr Verschulden verhindert waren, die Frist einzuhalten, die Registrierung widerrufen werden (§ 27 Abs. 1 Nr. 4 BtOG).